



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundeskanzlei

Herr Bundeskanzler Viktor Rossi

3003 Bern

Zug, 19. Mai 2026 rv

**Änderung des Publikationsgesetzes
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit Schreiben vom 15. April 2026 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, eine Vernehmlassung einzureichen. Gerne nimmt der Zuger Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Abschaffung der gedruckten periodischen Ausgaben

1.1. Artikel 16 des Publikationsgesetzes (Bund)

Aufgrund der guten Erfahrungen, die im Kanton Zug mit der vergleichsweise mehr oder weniger analogen kantonalen Gesetzgebung gemacht wurden, begrüsst der Regierungsrat die vorgesehene Änderung auch auf Stufe Bund.

1.2. Verzicht auf den Druck der Gesetzessammlungen (GS und BGS) im Kanton Zug

Mit dem «Entlastungsprogramm 2015–2018, Paket 2: Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen» (Vorlage Nr. 2569) wurde unter anderem in § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz, PublG-ZG) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3) folgende Änderung beschlossen: «Die Staatskanzlei gibt die GS und die BGS in elektronischer Form heraus und führt die Register.» Beschlossen wurde somit der Verzicht auf die bislang erfolgte Druckausgabe der Chronologischen Gesetzessammlung (GS) und der Bereinigten Gesetzessammlung (BGS). Diese Änderung trat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Besagte Revision nahm unter anderem Bezug auf eine Medienmitteilung des Bundesrats vom 28. August 2013 betreffend Primatwechsel bei den amtlichen Veröffentlichungen. Im Rahmen des Entlastungsprogramms erschien es unter anderem unter Berücksichtigung dieser Medienmitteilung angezeigt, den besagten Primatwechsel auch bezüglich GS und BGS zu vollziehen, zumal der Kanton Zug demselben Wandel unterliegt wie der Bund und andere Kantone. Die damalige kantonale Vernehmlassung hatte gezeigt, dass der Primatwechsel von der gedruckten zur elektronischen Fassung der beiden Gesetzessammlungen fast ausschliesslich begrüsst wurde.

1.3. Antrag: Gleichwertigkeit der chronologischen und der systematischen Gesetzessammlung

Darüber hinaus wurde mit § 5 Abs. 3 PubIG-ZG eine neue Bestimmung aufgenommen, die zu einem Paradigmenwechsel führte: «Die beiden Sammlungen (GS und BGS) sind **gleichwertig**.» Bislang herrschte – mangels expliziter Regelung im kantonalen Recht wohl in Anlehnung an das Bundesrecht – die Meinung vor, dass die GS gegenüber der BGS eine Vorrangstellung einnimmt. Mit der neuen Bestimmung wurde diese Vorrangstellung ausdrücklich aufgegeben. Die Neuerung ging einher mit dem Umstand, dass der Kanton Zug seit dem Jahr 2012 mit der bewährten Anwendung «LexWork» (elektronisches Redaktionssystem zur Erfassung von Erlassen) arbeitet. Mit diesem elektronischen Erfassungssystem stehen GS und BGS in direkter und wechselseitiger Abhängigkeit zueinander. LexWork bietet systemimmanent Gewähr dafür, dass GS und BGS gleichwertig sind. Diese neue Bestimmung trat ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Zusammenhang mit der Gleichwertigkeit der Gesetzessammlungen führen BERNHARD WALDMANN und ZENO SCHNYDER VON WARTENSEE in ihrem Artikel «Funktion und Bedeutung der amtlichen Gesetzessammlungen heute» (in: LEGes 2013/1 S. 11, 29) Folgendes aus: «Wie bereits angedeutet, wurde in der Lehre schon verschiedentlich kritisiert, dass infolge des prinzipiellen Vorrangs der chronologischen Sammlung insofern eine Diskrepanz zwischen den rechtlichen und den faktischen Verhältnissen besteht, als den systematischen Sammlungen aufgrund der inhaltlichen Ordnung und Konsolidierung der Erlasse beim Auffinden einzelner Rechtssätze de facto eine weitaus bedeutendere Rolle zukommt als den de iure massgebenden chronologischen Sammlungen. Unter Hinweis auf die im Informatikzeitalter weggefallenen technischen und praktischen Schwierigkeiten und die Tatsache, dass die Publikationsvorschriften des Bundes und der meisten Kantone bereits jetzt vorsehen, dass die zu veröffentlichenden Erlasse gleichzeitig in beiden Rechtssammlungen veröffentlicht werden, wurde deshalb die Forderung laut, dass die beiden Sammlungen gleichwertig sein sollten, ähnlich wie dies auch bei verschiedenen sprachlichen Fassungen der Fall ist (ROTH 2010, 44 f.). Diese Lösung ist gegenüber dem mitunter auch geforderten, generellen Vorranges der systematischen Sammlung und der damit einhergehenden rechtlichen Irrelevanz der chronologischen Sammlung vorzuziehen, zumal diese für die Auffindbarkeit des ehemals geltenden Rechts durchaus von Bedeutung sein kann (vgl. ZÜST 1976, 192).»

Zumal gemäss Art. 5 Abs. 1 des Publikationsgesetzes des Bundes für Erlasse des Bundes, Verträge zwischen Bund und Kantonen sowie Verträge zwischen Kantonen nach wie vor die in der AS veröffentlichte Fassung massgebend ist, **beantragen** wir aufgrund vorstehender Überlegungen, dass die Amtliche Sammlung (AS) und die Systematische Sammlung (SR) im Publikationsgesetz des Bundes als **gleichwertig** bezeichnet werden.

1.4. P-Amtsblatt und E-Amtsblatt des Kantons Zug

Eine weitere Änderung erfuhr das Zuger Publikationsgesetz im Zusammenhang mit dem Amtsblatt des Kantons Zug (Vorlage Nr. 3153). Per 1. Januar 2023 wurde im Kanton Zug das elektronische Amtsblatt (E-Amtsblatt) als massgebende Fassung des Amtsblatts des Kantons Zug eingeführt (§ 7 Abs. 3 PubIG-ZG). Nebst dem E-Amtsblatt erscheint das Amtsblatt in gedruckter Form (P-Amtsblatt), wobei das massgebliche E-Amtsblatt die Grundlage für das P-Amtsblatt bildet (§ 7 Abs. 1 und 2 PubIG-ZG). Nach heute geltendem Recht kann die aktuelle Fassung des P-Amtsblatts auf der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und bei den Einwohnergemeinden unentgeltlich bezogen werden (§ 7d Abs. 2 PubIG-ZG). Eine Abonnementslösung existiert derzeit nicht.

1.5. Laufende Teilrevision des kantonalzugerischen Publikationsgesetzes

Abschliessend verweisen wir auf die laufende Teilrevision des Zuger Publikationsgesetzes, die erneut im Zusammenhang mit dem Amtsblatt des Kantons Zug steht (Vorlage Nr. 3994). Diese Vorlage beinhaltet einen Gesetzesentwurf, der für das P-Amtsblatt eine Abonnementslösung vorschlägt. Überdies soll der Regierungsrat laut Vorlage eine Ausschreibung für ein gedrucktes Amtsblatt vornehmen, das nebst dem amtlichen Teil einen nichtamtlichen Anzeigenteil («Marktblatt») enthält. Mit dieser Vorlage soll das «Postulat betreffend Wiedereinführung eines gedruckten Amtsblatts mit Marktblatt» (Vorlage Nr. 3602) umgesetzt werden. Dieses Gesetzgebungsverfahren ist wie gesagt noch im Gange. Die Vorlage zeigt, dass in der Bevölkerung trotz (oder möglicherweise auch wegen) der fortschreitenden Digitalisierung in diesem Bereich ein gewisses Bedürfnis nach Druckerzeugnissen vorhanden ist, das jedenfalls nicht ausser Acht gelassen werden darf.

2. Abschliessende Liste der Bedingungen für die Veröffentlichung von Texten oder Textteilen in Form von Verweisen

2.1. Artikel 5 Absatz 1 Einleitungssatz des Publikationsgesetzes (Bund)

Aufgrund der guten Erfahrungen, die im Kanton Zug mit der vergleichsweise mehr oder weniger analogen kantonalen Gesetzgebung gemacht wurden, begrüsst der Regierungsrat die vorgesehene Änderung auch auf Stufe Bund.

2.2. Verweisungen im Kanton Zug

§ 4a Abs. 1 PubIG-ZG regelt die Veröffentlichung von Erlassen durch Verweisung wie folgt:

Erlasse können nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle veröffentlicht werden, wenn sie:

- a) in einer in der Schweiz öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Publikation veröffentlicht sind; oder

- b) sich wegen ihres besonderen Charakters für die Veröffentlichung in der GS und der BGS nicht eignen.

Auch nach Zuger Publikationsgesetz erfolgen Veröffentlichungen durch Verweisung demnach aufgrund einer abschliessenden Liste.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 19. Mai 2026

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Mitteilung per E-Mail an:

- Bundeskanzlei (KAV-extern@bk.admin.ch) (Word + PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch, zur Veröffentlichung auf der Homepage) (PDF)